

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

den Städten Achern und Bühl

- jeweils vertreten durch deren Oberbürgermeister -

über die

Durchführung der baufachtechnischen Rechnungsprüfung

Präambel

Die Großen Kreisstädte Achern und Bühl haben beschlossen, auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung zusammenzuarbeiten, um die fachtechnische, rechtliche, sachliche und wirtschaftliche Prüfung der Bauausgaben sicherzustellen. Die Stadt Bühl ist bereit, ein Arbeitsverhältnis mit einer entsprechenden Fachkraft einzugehen, die Stadt Achern erklärt sich bereit, sich an den entstehenden Personalkosten der Fachkraft anteilmäßig zu beteiligen. Die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte bleiben bestehen und ihre jeweiligen Zuständigkeiten unberührt. Ein Aufgabenübergang findet nicht statt. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, schließen die Städte den folgenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag.

§ 1

Technische(r) Rechnungsprüfer(in)

Zur Ergänzung der örtlichen Rechnungsprüfung nach §§ 110 ff GemO in den Städten Achern und Bühl wird zur Durchführung der technischen Rechnungsprüfung ein(e) fachkundige(r) technische(r) Rechnungsprüfer(in) bei der Stadt Bühl eingestellt.

Die Einstellung erfolgt durch die Stadt Bühl im Benehmen mit der Stadt Achern. Macht eine der Städte wichtige Gründe gegen die Einstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin geltend, darf diese(r) Bewerber(in) nicht eingestellt werden.

Dienstort des technischen Rechnungsprüfers/der technischen Rechnungsprüferin ist das Rathaus der Stadt, in der der/die Prüfer(in) gerade tätig ist.

Die Aufgabe des technischen Rechnungsprüfers/der technischen Rechnungsprüferin ist die fachtechnische, rechtliche, sachliche und wirtschaftliche Prüfung der Bauausgaben sämtlicher Bereiche der zwei Städte einschließlich der Eigenbetriebe und wirtschaftlichen Unternehmen, gleich welcher Rechtsform oder sonstigen Einrichtungen, Zweckverbände oder Vereinigungen, an denen die Städte beteiligt sind.

Die technische Rechnungsprüfung umfasst insbesondere

- die Prüfung von Baumaßnahmen und technischen Anlagen einschließlich deren Betrieb und Unterhaltung,
- die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens von Leistungen und Bauleistungen einschließlich der Nachträge (auch vor Vertragsabschluss),
- die Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- die Prüfung der Aufträge an Architekten und Ingenieure (auch vor Vertragsabschluss),
- die aktive Begleitung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen von Beginn der Planung an,
- die fachliche Beratung in Einzelfällen, insbesondere bei öffentlich geförderten Maßnahmen.

Über die jeweiligen Prüfungsgegenstände und deren Umfang sowie über die zeitliche Abfolge der einzelnen Prüfungen stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte miteinander ab.

Über das Ergebnis jeder durchgeführten Prüfung ist von dem/der technischen Rechnungsprüfer(in) ein schriftlicher Prüfbericht bzw. eine schriftliche Mitteilung zu fertigen.

Weitere Festlegungen zum Ablauf der Prüfungen erfolgen ggf. in gesonderten Protokollnotizen zu diesem Vertrag durch die Rechnungsprüfungsämter.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Achern verpflichtet sich, alle der Stadt Bühl durch das Arbeitsverhältnis entstehenden Personalkosten des technischen Prüfers/der technischen Prüferin anteilig zu ersetzen.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Prüfers. Grundlagen hierfür sind die jeweiligen Stundenaufzeichnungen.

Jeweils zum Jahresende erstellt die Stadt Bühl eine Gesamtabrechnung über den entstandenen Personalaufwand.

Die Stadt Bühl ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Personalaufwand zu erheben.

Die an den Dienstorten durch die technische Rechnungsprüfung verursachten Sachkosten trägt jede Stadt selbst.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf die Dauer von 7 Jahren abgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

Die beteiligten Städte schließen die Haftung untereinander außer für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Die Drittschadensliquidation bei einem Verschulden des technischen Rechnungsprüfers/der technischen Rechnungsprüferin bleibt jedoch vorbehalten.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses können bis zur Wiederbesetzung der Stelle aus dem Kooperationsvertrag keine Ansprüche gegen die Stadt Bühl abgeleitet werden.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Die Beteiligten werden auftretende Fragen in diesem Geiste gütlich zu klären versuchen.

§ 6 Form, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Zur Vereinbarung der oben erwähnten Protokollnotizen sind die Leiter der Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte ermächtigt.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrags im Gesamten. Die nichtige Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die den erkennbar vorgesetzten Absichten der Parteien möglichst gerecht wird.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Arbeitsverhältnis mit dem/der technischen Rechnungsprüfer(in) beginnt.

Achern/Bühl, xx.xx.2019

Für die Stadt Achern

Für die Stadt Bühl

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Anlage zum Kooperationsvertrag vom xx.xx.2019

Durchführung der technischen Prüfung

Gemäß § 1 des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages werden die weiteren Festlegungen zur Durchführung der technischen Prüfung in gesonderten Protokollnotizen getroffen. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Achern und Bühl haben deshalb nachstehende Rahmenbedingungen aufgestellt:

1. Das Rechnungsprüfungsamt Bühl koordiniert in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt Achern den Einsatz der Fachkraft und überwacht das Stundenkontingent. Es wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt. Die Prüfungshandlungen für die jeweiligen Dienstorte werden täglich in einem Zeitaufschrieb festgehalten. Zeiten und Kosten von Urlaub, Krankheit, Fortbildung und dergleichen werden den beteiligten Städten zu den geleisteten Anteilen zugerechnet.
2. Das jeweilige Rechnungsprüfungsamt stellt für die Fachkraft den notwendigen Arbeitsraum und die angemessene Büroausstattung zur Verfügung, Laptop und Smartphone werden von der Stadt Bühl zur Verfügung gestellt, die Kosten hierfür werden zu gleichen Teilen übernommen.
3. Die der Fachkraft zugewiesenen Prüfungsaufgaben bestimmt jedes Rechnungsprüfungsamt nach eigenem Ermessen. Die Prüfungsaufträge sollen möglichst so ausgewählt werden, dass sie in zusammenhängenden Zeiträumen erledigt werden können. In Einzelfällen bei kurzfristig auftretenden Problemen oder dringenden aktuellen Sachfragen steht die Fachkraft auch für Beratungen zur Verfügung. Das jeweilige Rechnungsprüfungsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass zu prüfende Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen.
4. Aufbau und Gliederung der Prüfberichte sollen weitgehend nach einheitlichem Standard ausgerichtet sein (bei Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen Unterteilung in formelle und materielle Feststellungen).